

Ordnung für die Bringleistungsprüfung für Retriever**Zweck der Bringleistungsprüfung**

Präambel	3
----------------	---

Veranstaltung der Bringleistungsprüfung für Retriever

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Meldung zur Prüfung	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	6
§ 5 Verbandsrichter	6
§ 6 Richtersitzung	7
§ 7 Berichterstattung	9
§ 8 Ordnungsvorschriften BLP/ RO	10
§ 9 Durchführung der Prüfung	13

Ordnung der Bringleistungsprüfung für Retriever*I. Fachgruppe Waldarbeit*

Allgemeines zur Waldarbeit	16
§ 10 Haarwildschleppen	16
§ 11 Freie Verlorensuche und Bringen von Nutzwild	18
§ 12 Art des Bringens von Nutzwild	19
§ 13 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen	20

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil	20
§ 14 Allgemeinverbindlichkeit	21
§ 15 Gewässer	21
§ 16 Verantwortliche Personen	21
§ 17 Enten	21
§ 18 Brutzeit	22
§ 19 Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser	22
§ 20 Hunde	22
B. Besonderer Teil	23
§ 21 Allgemeines zur Wasserarbeit	23
§ 22 Schussfestigkeit	24
§ 23 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	24
§ 24 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	25
§ 25 Bringen der Ente	25
§ 26 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen	26

<i>III. Fachgruppe Feldarbeit</i>	
§ 27 Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit	27
§ 28 Einweisen	27
§ 29 Federwildschleppe	28
§ 30 Standruhe und Merken	29
§ 31 Art des Bringens von Federwild	30
§ 32 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen.....	30
<i>IV. Fachgruppe Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch</i>	
Allgemeines	30
§ 33 Gehorsam	31
§ 34 Prüfung aller Fächer durch eine Fachrichtergruppe	31
§ 35 Allgemeines Verhalten – Gehorsam.....	31
§ 36 Verhalten auf dem Stand.....	32
§ 37 Leinenführigkeit	32
§ 38 Folgen frei bei Fuß.....	33
§ 39 Ablegen	33
§ 40 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff	33
§ 41 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen.....	34
§ 42 Arbeitsfreude	35
§ 43 Führigkeit	35
§ 44 Nasengebrauch.....	35
§ 45 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen.....	35
Zensurenblatt BLP/ R	36
 Anhang zur BLPO	
Rahmenrichtlinien des JGHV	37
Teil A der PO – Wasser des JGHV	37
Einspruchsordnung	41
Zulassung zu Prüfungen entsprechend	
§23 der Satzung des JGHV	44
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	45
Tätigkeit der Verbandsrichter (§8).....	45
 Gebiss des Hundes	 47
Körperbau des Hundes	48

**Ordnung für die Bringleistungsprüfung für Retriever (BLPO)
des Deutschen Retriever Club e. V. (DRC)**

in der Fassung vom 22.01.2005
zuletzt geändert durch Beschluss des erw. Vorstandes vom 15.03.2014
sowie durch vorläufige Anordnung vom 16.08.2014

Zweck der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP)

Die BLP ist eine Zucht- und Leistungsprüfung. Sinn und Aufgabe der Prüfung ist es, den Retriever im Hinblick auf seine natürlichen Anlagen, auf seine Verwendung für die Arbeit nach dem Schuss, auf seinen Gehorsam ohne Wildberührung und auf seine allgemeine Wesensfestigkeit zu beurteilen.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der **Arbeit nach dem Schuss zu**. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finder- und Arbeitswillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigen.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

Bei der BLP sind also **neben der gezeigten Leistung des Hundes dessen Anlagen** mit in die Urteilsfindung einzubeziehen. Die Ausbildung des Jagdhundes soll zum Zeitpunkt der Prüfung weitgehend abgeschlossen sein.

Veranstaltung der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP)

§1 Allgemeines

- (1) Für die Prüfung gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zur Ausrichtung der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP) sind die Landesgruppen des DRC berechtigt. Sie können die Durchführung der Prüfung an andere Veranstalter delegieren.
- (3) Eine BLP kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss die entsprechende Landesgruppe federführend für die ordnungsgemäße Vor-

bereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.

- (4) **a)** Die BLP/R darf nur in den Monaten von August bis Dezember durchgeführt werden.
b) Sie muss an einem Tag abgehalten werden.
- (5) **a)** Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der BLP sind große Reviere mit guter Deckung für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.
b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die BLP zuzulassenden Hunde hat mit den Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.
c) Wird die BLP so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen höchstens fünf Hunde einer solchen Gruppe zugeteilt werden. Nur in Ausnahmefällen darf eine solche Gruppe nach Genehmigung durch den Obmann der Verbandsrichter sechs Hunde richten.
- (6) **a)** Es bleibt dem Veranstalter überlassen, ob er bei der Durchführung der BLP Fachrichtergruppen bildet oder ob die Richtergruppen alle ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
b) Bei Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen.
c) Wird die BLP so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen höchstens fünf Hunde einer solchen Gruppe zugeteilt werden. Nur in Ausnahmefällen darf eine solche Gruppe nach Genehmigung durch den Obmann der Verbandsrichter sechs Hunde richten.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zur Bringleistungsprüfung für Retriever richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – siehe Anhang zu dieser PO, insbesondere § 23(4) der Satzung des JGHV.
- (2) Zu einer BLP dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Der zu prüfende Hund muss mindestens 9 Monate alt sein.
- (4) Ein Hund darf nicht mehr als zweimal auf einer BLP geführt werden.
- (5) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der

Welpen dürfen unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.

§3 Meldung zur Prüfung

- (1) **a)** Die Meldung zu einer BLP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular (jagdl.) einzureichen.
b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
d) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten jagdlichen Prüfungen und Leistungszeichen beizufügen.
- (2) **a)** Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
c) Ein Führer darf auf einer BLP nicht mehr als zwei Hunde führen.
d) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.
- (3) Der Führer eines Hundes ist für seinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beim Führen des zu prüfenden Hundes verantwortlich.
- (4) **a)** Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen – übergeben sowie seinen gültigen, gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten.
Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
b) Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung

erscheint. Es gilt die Gebühren und Spesenordnung des DRC. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter müssen die Prüfung rechtzeitig bei der ausrichtenden Landesgruppe des DRC anmelden. Diese muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
- (2) In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Prüfung mit oder ohne das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer durchgeführt wird, pro Gruppe aber nur für eine Art. In diesem Fall muss die Gruppe, die die Wasserarbeit ohne dieses Fach absolviert, vor der anderen Gruppe am Wasser geprüft werden.
- (3) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der BLP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in den BLP zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Des Weiteren muss er ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig sein.
- (3) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das vom Obmann der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.
- (4) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB- und DRC-GStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§ 5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden vom Prüfungsleiter bestimmt. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter

- tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatzrichter ("Notrichter") neben zwei Verbandsrichtern (davon mindestens ein Verbandsrichter im DRC) in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.
- (4) **a)** In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann jeder Gruppe muss auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen. In jeder Richtergruppe dürfen neben diesem, Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. Nach Möglichkeit sollte in jeder Gruppe ein zweiter Verbandsrichter des DRC eingesetzt werden.
- b)** Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
- c)** Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- d)** Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft ist.
- §6 Richtersitzung**
- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und die Richteranwälte auf möglichst gleiche

Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn in Fachrichtergruppen gerichtet wurde, wenn das Prädikat "hervorragend" (12) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb der Prüfung kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat "hervorragend (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen und dem Prüfungsleiterbericht beizufügen.
- (3)
 - a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen, bei Fachrichtergruppen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über die Arbeitsfreude, die Führung, den Nasengebrauch, über relevante Gehorsamsfächer und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
 - b) Bei Prüfungen in Fachrichtergruppen werden in der Richtersitzung von den Obleuten die erteilten Prädikate verlesen. Hierbei haben die Obleute die von ihnen beobachteten Leistungen der einzelnen Hunde in der Arbeitsfreude, der Führung, im Nasengebrauch und im allgemeinen Gehorsam für die endgültige Bildung der Prädikate in diesen Fächern durch die zuständige Richtergruppe mitzuteilen.
 - c) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden, sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- (4)
 - a) Bei der Verlesung der Prädikate ist hinter jedem Prädikat die entsprechende Leistungsziffer (Punktzahl) zu nennen.
 - b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte. Sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prü-

fungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Bringleistungen sind zu beachten.

c) Die Richtersitzung stellt gelegentlich dieser Verlesung fest, ob der betreffende Hund die Mindestpunktzahl in den einzelnen Fachgruppen und die Mindestbedingungen für das Bestehen der BLP erfüllt hat. Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl die Einstufung der einzelnen Hunde und somit die Festlegung des Suchensiegers.

d) Falls Hunde die gleiche Gesamtpunktzahl erreicht haben, entscheiden in der Reihenfolge die erreichte Punktzahl beim "Einweisen" und danach das Alter des Hundes.

- (5) In der Richtersitzung wird in der Reihenfolge dieser Einstufung die Verleihung der Clubmedaillen in Silber und Bronze vorgenommen.
- (6) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Urteilsziffern sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt J2 b (Zensurentabelle) einzutragen, dass von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen, mit dem DRC-Stempel des Prüfungsleiters zu versehen und zu unterschreiben.
Das Ergebnis des Faches Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ist vom Prüfungsleiter in die Ahnentafel einzutragen.
- (8) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (9) Die Zensurentabelle und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.

- (2) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
 - (3) **a)** Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter einsenden:
 - 1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Melde-(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
 - 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2 b (Zensuren-tafel) aller geprüften Hunde
 - 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
 - b)** Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
 - c)** Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.
 - d)** Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
 - (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens anzugeben.
 - (5) Die Geschäftsstelle des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB einzutragenden BLPs spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber nicht bestanden habenden Hunde mit ihren Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens anzuführen.
- §8 Ordnungsvorschriften**
- (1) Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder BLP
 - (2) Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser BLPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.

- (3) **a)** Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der BLP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- b)** Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4) **a)** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
- b)** Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (6) **a)** Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
- b)** Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.
- c)** Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer soweit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (7) Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die hier geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er im Sinne der Zucht nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- a)** Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als
- Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Hund, der Nutzwild nach erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt
 - Haarnutzwildhetzer und völlig ungehorsam

- schuss-, hand- und wildscheu sowie als wesensschwach
 - Blinker
 - hochgradiger Rupper und Knautscher
 - Versager bei der Wasserarbeit (Schussfestigkeit, Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer, oder Nichtbringen der Ente)
- kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (8)** Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a)** Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b)** Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.
 - c)** Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
 - d)** Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
 - e)** Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (9)** Jeder Führer kann vom Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
- (10)** Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden (siehe hierzu im Anhang Rahmenrichtlinien JGHV).
- (11)** Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

a) Diese PO enthält Muss- und Soll-Bestimmungen

b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form: z.B. "darf nicht", bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat "nicht genügend" erhalten.

c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Leistung eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prädikats zur Folge.

(2) Prädikate und Arbeitspunkte

a) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder nicht genügende Leistung ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.

b) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.

c) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie die Mindestbedingungen in den einzelnen Fachgruppen erfüllen und die Mindestpunktzahl dieser Fachgruppen (ohne Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch) erreichen.

d) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.

Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hoch veranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (=12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der VZPO sowie der BLPO und im Sinne der Zucht- und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.

e) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

<u>hervorragend</u>	<u>12 Punkte</u>
	11 Punkte
<u>sehr gut</u>	<u>10 Punkte</u>
	9 Punkte
	8 Punkte
<u>gut</u>	<u>7 Punkte</u>
	6 Punkte
	5 Punkte
<u>genügend</u>	<u>4 Punkte</u>
	3 Punkte
<u>nicht genügend</u>	<u>2-0 Punkte</u>
nicht geprüft	--

f) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes "sehr gut" ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes "gut" ergibt 7 Punkte, ein glattes "genügend" 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes "sehr gut" und sollen nur vergeben werden wenn der Hund im betreffenden Anlage- und Leistungsfach wirklich überzeugend gearbeitet hat.

Für die Fächer: Einweisen, Haar- und Federwildschleppe, Art des Bringens, Standruhe, allgemeines Verhalten – Gehorsam und die Gehorsamsfächer können maximal 10 Punkte vergeben werden.

g) Das Prädikat "hervorragend" mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden.

h) Eine Vergabe ist nur für die Fächer: Freie Verlorensuche, Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zulässig.

i) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich zu begründen. Der schriftlichen Begründung muss eine mündliche Begründung in der Richtersitzung vorausgehen.

j) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als der Hälfte die Punktezahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr nach oben aufzurunden.

(3) Übersicht über die Fachgruppen und die Prüfungsfächer mit ihren Fachwertziffern

Die jagdlich und nach erforderlichem Prüfungsgelände – Wald, Wasser, Feld oder nach der zu prüfenden Leistung – Gehorsam und Bringen – zusammengehörenden Prüfungsfächer

sind in der BLPO zu vier Fachgruppen zusammengefasst. Des Weiteren ergibt sich die Bewertung der Fächer Arbeitsfreude, Führigkeit, Nasengebrauch aus der gezeigten Leistung in den einzelnen Fachgruppen.

(4) <u>Übersicht über die Fachgruppen und Fächer</u>	FWZ
I. Fachgruppe Waldarbeit	
1. Hasen- oder Kaninchenschleppe	2
2. Freie Verlorensuche und Bringen von 3 Stück (2 Hasen oder Kaninchen und 1 Federwild)	3 Anlagenfach
3. Bringen von Hase oder Kaninchen und 1 Federwild	2
II Fachgruppe Wasserarbeit	
1. Schussfestigkeit (ohne Zensur)	
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	3 Anlagenfach
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (optional)	3 Anlagenfach
4. Bringen der Ente	2
III Fachgruppe Feldarbeit	
1. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Federwild	3
2. Federwildschleppe	2
3. Standruhe	3
4. Merken	3 Anlagenfach
5. Bringen von Federwild	2
IV. Fachgruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit ,Nasengebrauch	
A. 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam	1
2. Verhalten auf dem Stand	1
3. Leinenführigkeit	1
4. Folgen frei bei Fuß	1
5. Ablegen	1
6. Schussfestigkeit an Land (ohne Zensur)	
B. Arbeitsfreude	3 Anlagenfach
C. Führigkeit	2 Anlagenfach
D. Nasengebrauch	2 Anlagenfach

- (5) **Festzustellen ist außerdem:**
- a) Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden.
 - b) Schussfestigkeit bei der Arbeit an Land und im Wasser
 - c) körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss). Beobachtete Mängel sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen

**Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer,
nach Fachgruppen geordnet,
mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahl
für jede Fachgruppe**

I. Fachgruppe Waldarbeit

in dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe
2. Freie Verlorensuche und Bringen von 3 Stück Nutzwild
3. Art des Bringens von Nutzwild

§10 Haarwildschleppen

- (1) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Hase oder Kaninchen geprüft.
- (2) **a)** Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschlag an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
b) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
c) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit von der Schleppeine zu befreien.
d) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

- e) Die Schleppe sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
 - f) Schleppe dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.
- (3) a) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
- b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppezüher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppe muss überall mindestens 80 m betragen.
- (5) Das zur Schleppe verwandte Haarwild soll möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
- (6) a) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen.
- b) Der Führer darf die ersten 30 m der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Spätestens nach dem Aufnehmen muss der Führer sich zum Anschluss zurück begeben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen. Jedes weitere Ansetzen mindert das Prädikat.
- (7) a) Der Hund soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Er muss es selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Bei der

Schleppe ist die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu bewerten.

b) Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit ist dagegen beim Fach „Art des Bringens“ zu zensieren.

c) Ein Hund der das geschleppte oder das vor dem Schleppleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch mal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

d) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§11 Freie Verlorensuche und Bringen von drei Stück ausgeworfenem Nutzwild

(1) **a)** Für die Freie Verlorensuche sind Waldflächen mit guter Bodeendeckung, Schonungen oder Dickungen zu wählen.

b) Auf einer Fläche von ca. 50x50 m werden drei Stück Nutzwild (2 Stück Hase oder Kaninchen und 1 Federwild) außerhalb des Wahrnehmungsbereiches von Führer und Hund nach Maßgabe der Richter ausgeworfen.

c) Die Vorbereitung hat so zu erfolgen, dass der Hund mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten muss. Der Hund soll ungefähr von der Mitte der Grundlinie aus angesetzt werden.

d) Jedem Hund muss ein frischer Revierteil zugewiesen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitsflächen soll 20 m betragen.

e) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter frei bewegen, gegebenenfalls auch in der Arbeitsfläche stehen bleiben, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können. (So haben die Richter in einem unübersichtlichen Gelände nun die Möglichkeit die Arbeit des Hundes besser zu bewerten)

(2) **a)** Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

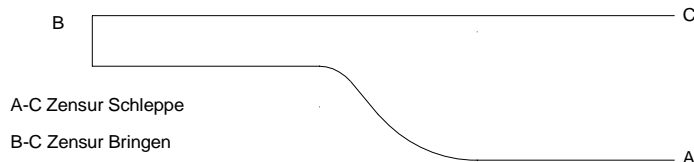
- b)** Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung des Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen. Jedoch mindern häufige, laute Kommandos die Zensur.
 - c)** Die Arbeit ist auf 15 Minuten zu begrenzen.
 - d)** Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligem Finden nicht selbstständig (d.h. ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) oder in 15 Minuten keines der ausgeworfenen Stücke bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
 - e)** Bringt der Hund nur ein Stück Wild in 15 Minuten, kann die Arbeit höchstens mit "genügend" bewertet werden, bringt er in 15 Minuten nur zwei Stück, kann die Arbeit höchstens mit „gut bewertet“ werden.
 - f)** Wird der Hund bei der freien Verlorensuche oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.
- (3)** Greift der Hund bei der freien Verlorensuche lebendes oder anderes verendetes Wild als das ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorensuchen und Bringen eines ausgeworfenen Stückes Wild gleichzusetzen.

§12 Art des Bringens

- (1)** Unter der Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren. Dies ist die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund sämtliches Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt, auf den Schleppen, beim Verlorenbringen, bei der Verlorensuche oder beim Merken.
- (2)** **a)** Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass ein Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen ist als Fehler zu werten und besonders zu vermerken.
- b)** Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf ein einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando

abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dieses nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden.

c) Die Art des Bringens wird in den verschiedenen Fachgruppen (Wald u. Feld) einzeln bewertet. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit „genügend“ 3 Punkte bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt für die jeweilige Fachgruppe zu ermitteln. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit „nicht genügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil in dem Fach Art des Bringens nur „nicht genügend (0 bis 2 Punkte) oder „nicht geprüft“ (--) lauten.



§13 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Waldarbeit

Prüfungsfächer: Haarnutzwildschleppe, Freie Verlorensuche und Bringen von drei Stück ausgeworfenem Nutzwild, Bringen von Hase oder Kaninchen und Federwild

Mindestleistung: „genügend“ in allen drei Fächern

Mindestpunktzahl: 21 Punkte

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. §1 Abs.2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung Tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§14 Allgemeinverbindlichkeit

- (1) **a)** Nachstehende Grundsätze des allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b)** Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c)** Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- und Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung, als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§15 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe und Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§16 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§17 Enten

- (1) **a)** Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird. •

b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung Drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

- (2) a) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsge-schehen nicht beeinträchtigt werden.
- b) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- c) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- d) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren
- e) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§18 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§19 Voraussetzungen für die Prüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§20 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter §21 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn

- der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).
 - (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
 - (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „*lt. Prüfung vom ...“
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
 - (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

§21 Allgemeines zur Wasserarbeit

- (1) Es werden folgende Fächer bei der BLP/ R in dieser Reihenfolge geprüft:
 - 1. Schussfestigkeit (ist zuerst zu prüfen)
 - 2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 - 3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (wenn ausgeschrieben)
 - 4. Bringen der Ente
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.
- (3) Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.
- (4) Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.
- (5) Hat ein Hund das „Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf einer Brauchbarkeit der Länder bestanden, wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Ver-

bandsrichtern mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.

§22 Schussfestigkeit

- (1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (ca. 1 Minute) nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
- (2) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- (3) Ein Hund der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

§23 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat "genügend" bewertet wird, darf nicht am Wasser weiter geprüft werden.

§24 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (wenn ausgeschrieben)

- (1) **a)** Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b)** Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c)** Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d)** Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e)** Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2) **a)** Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.
- b)** Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als „nicht genügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§25 Bringen der Ente

- (1) Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fähigkeit, d.h. das Aufnehmen, Herantragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Art des Bringens“ zu zensieren.

- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente zunächst ab, – z.B. um sich zu schütteln –, so kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z.B. an Kopf, Schwinge, oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, so darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.
- (3) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.
- (4) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
- (5) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft beurteilt“ kann das Gesamturteil für das Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.
- (6) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- (7) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

§26 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer: Schussfestigkeit (wird nicht zensiert),
Verlorensuchen im deckungsreichen
Gewässer, Bringen der Ente, Stöbern mit
Ente im deckungsreichen Gewässer
(falls ausgeschrieben und gemeldet)

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden,
mindestens „genügende“ Leistungen
in den geprüften Fächern

Mindestpunktzahl: 15 Punkte ohne, 24 Punkte mit dem Fach „Stöbern mit lebender Ente im deckungsreichen Gewässer“

III. Fachgruppe Feldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Federwild
2. Federwildschleppe
3. Standruhe und Merken
4. Art des Bringens von Federwild

§27 Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

Für die Feldarbeit sind ausreichend große Reviere mit guter Bodendeckung zu wählen, damit eine jagdgemäße Arbeit nach dem Schuss und eine gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet sind.

§28 Einweisen

- (1) Beim Einweisen ist jedem Hund ein frischer Revierteil zuzuweisen. Der Abstand zwischen den Revierteilen soll mindestens 20 m betragen.
Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu zwei Stück Federwild der gleichen Wildart (Fasan, Huhn, Ente, Taube) gelenkt werden und muss diese apportieren.
- (2) In ein Gelände mit niedrigem Bewuchs (Gras, Rüben, Rübсен usw.) mit der Größe von ca. 80 x 40 m werden in die Ecken der langen, dem Führer gegenüberliegende Seite zwei Stücke Federwild eingeworfen.
- (3) Das Einwerfen erfolgt von den kurzen Seiten. Dabei haben die das Wild einwerfenden Richter streng darauf zu achten, dass sie weder die Arbeitsfläche, noch die Fläche der langen, dem Führer gegenüberliegende Seite betreten. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann. Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.
- (4) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.
- (5) Der Hund darf das Auswerfen des Wildes nicht eräugen.
- (6) Der Führer des Hundes steht in der Mitte der diesseitigen langen Seite. Er beobachtet das Auswerfen des Wildes zusammen

mit einem Richter. Der Führer darf an seinem Platz stehen bleiben und kann sich den Hund bringen lassen. Er darf bei der gesamten Einweise-Arbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.

- (7) Vor Beginn der Arbeit sagt der Führer dem Richter an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen soll.

- (8) a) Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit. Diese besondere Lenkbarkeit ist ein typisches Merkmal der Retriever.

Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Handzeichen zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finde- und Bringwille des Hundes bewertet.

Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken. Jedoch sind andauernde laute Befehle punktmindernd. Der Hund soll beide Stücke Wild in maximal 15 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

b) Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, kann die Arbeit höchstens mit "gut" bewertet werden. Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorensuche zu den Stücken kommt oder innerhalb von 15 Minuten nur ein Stück gebracht hat, kann für diese Arbeit nur ein "genügend" erhalten.

Ein Hund, der sich in diesem Fach völlig unlenkbar zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.

c) Wird der Hund beim Einweisen oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§29 Federwildschleppe

- (1) Die Federwildschleppe wird mit Huhn, Fasan, Ente oder Taube geprüft
- (2) Diese Schleppe ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.
- (3) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. §10) sind sinngemäß anzuwenden.

§30 Standruhe und Merken

(1) Beschreibung des Geländes

- a) Zu wählen sind ausreichend große Felder oder Wiesen mit mindestens 20 cm hohem Bewuchs (Gras, Raps, Rüben, Rüben usw.).
- b) Das ausgeworfene Nutzwild (Federwild) soll vom Bewuchs verdeckt sein.
- c) Die Fächer Standruhe und Merken werden zusammen geprüft, aber einzeln beurteilt.

(2) Beschreibung der Arbeit

- a) Die Führer einer Gruppe gehen mit ihren angeleinten Hunden in einer geraden Linie nebeneinander durch das offene Gelände.

Auf Anweisung eines Richters bleiben die Führer mit ihren Hunden stehen. Die Retriever sitzen oder stehen angeleint neben ihren Führern. Auf Anweisung eines Richters wird einer der Hunde vor dem Wurf abgeleint.

- b) Unter Abgabe eines Schrotschusses wird ein Stück Federwild ca. 50 m vor der Hundeführerlinie von dem neben dem Schützen stehenden Werfer weg in die Höhe geworfen.

c) Hunde und Führer beobachten, wie das Stück Wild, das anschließend von dem abgeleinten Hund apportiert werden muss, ausgeworfen wird. Der Führer darf den Hund nur auf Anweisung eines Richters schicken.

d) Die Hunde sollen während des Wartens aufmerksam und standruhig sein. Der zu prüfende Hund soll sich die Fallstelle des Stückes Nutzwild merken und auf dem kürzesten Weg dorthin laufen, sobald er geschickt wird.

e) Dieser Vorgang wiederholt sich, nachdem die Führer, Richter und Schützen mindestens 20 m weiter vorgerückt sind, bis alle Hunde zum Einsatz gekommen sind.

f) Wird der Hund bei der Standruhe, beim Merken oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(3) Beurteilung Standruhe

- a) Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben sowie häufiges Einwirken durch den Führer
- b) Hunde, die einspringen oder in die Leine springen, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten.

c) Hunde, die den Führer anspringen, oder am Führer hochspringen bzw. ein Verhalten zeigen, das bei der Jagdausübung zur Gefährdung Dritter führen würde, können die Prüfung nicht bestehen.

(4) Beurteilung Merken

a) Hunde, die nur mit Hilfe (z.B. Einweisen) oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit „genügend“ bewertet werden.

b) Hunde, die nicht finden, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten

c) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Federwild“ zu beurteilen.

§31 Bringen von Federwild

(1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 12 zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit zu berücksichtigen.

§32 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit

Prüfungsfächer: Einweisen, Federwildschleppe, Standruhe, Merken, Bringen von Federwild

Mindestbedingungen: Mindestens „genügend“ in allen Fächern, außer §30 (3) b

Mindestpunktzahl: 39 Punkte

IV. Fachgruppe Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen oder festzustellen:

- A**
1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam
 2. Verhalten auf dem Stand
 3. Leinenführigkeit
 4. Folgen frei bei Fuß
 5. Ablegen
 6. Prüfung der Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Pfiff und/oder Ruf (ohne Zensur)
- B Arbeitsfreude**
C Führigkeit
D Nasengebrauch

§33 Gehorsam

- (1) Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hund vom Führer abverlangt.
- (2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
- (3) Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
- (4) **Prüfung durch Fachrichtergruppen**
Die Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam in folgenden Fächern.
Waldarbeit: - Allgemeines Verhalten – Gehorsam,
- Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit,
- Folgen frei bei Fuß und Ablegen.
Wasserarbeit: - Allgemeiner Gehorsam.
Feldarbeit: - Allgemeiner Gehorsam,
- Prüfung der Schussfestigkeit und
- Hereinkommen auf Pfiff und/oder Ruf
(ohne Zensur)

§34 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß.

Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes **in allen Prüfungsfächern** zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und **nicht arbeitenden** Hund im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

§35 Allgemeines Verhalten – Gehorsam

- (1) In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührende Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die übrigen Prüfungsfächer erfasst sind, d.h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.

- (2) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf in allen Prüfungsfächern der BLP/R zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit arbeitenden Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (3) Hierbei soll der Retriever stets lenkbar bleiben.
- (4) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

§36 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden – diese angeleint oder frei – als Schützen an einer Dückung angestellt, während andere Personen die Dückung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Soweit es nach den Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften bzw. des jeweiligen Bundeslandes gestattet ist, muss in der Dückung zweimal geschossen werden. Entweder geben die Führer nach Anordnung der Richter selbst zwei Schrotschüsse in die Luft ab oder aber die Richter übernehmen dieses.
- (3) Der Hund **soll** sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrn oder ohne Befehle vom Führer weichen,
- (4) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat "gut" erhalten.

§37 Leinenführigkeit

- (1) Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturren gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) **Jedes Verfangen** des Hundes mit der Leine, wie auch **jedes Ziehen** des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

§38 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m (VGP u. RGP 100 m) gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut, Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§39 Ablegen

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (2) Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine abzulegen. In diesem Fall darf jedoch die Leistung höchstens mit "gut" bewertet werden.
- (3) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem Richter, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (4) Hier gibt er auf Anordnung des Richters oder der Richter selbst zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (5) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit nicht genügend zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

§40 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 Meter) zwei Schrotschüsse im Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

- (2) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern.
- a) Ist nur eine allgemeine Einschüchterung feststellbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „**leichter Schussempfindlichkeit**“
- b) Sucht der Hund unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als **(einfache) Schussempfindlichkeit** bezeichnet.
- c) Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die „Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenze für diese „**starke Schussempfindlichkeit**“ ist eine Dauer bis fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem schuss-scheuen Hund gleichgesetzt.
- (3) **Schuss-scheue** ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutz-suchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- (5) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen, sind jedoch im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
- (6) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder zu pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde, die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.
- (7) Die hinsichtlich der Schussfestigkeit getroffene Feststellung ist in die Zensurentafel (Formblatt J2) einzutragen.

§41 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Fachgruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam

Prüfungsfächer: Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen, sowie Schussfestigkeit und Hereinkommen ohne Zensur

Mindestbedingung: In den Fächern Folgen frei bei Fuß, Allgemeines Verhalten–Gehorsam und Leinenführigkeit mindestens „genügend“; Gehorsam beim Hereinrufen (ohne Zensur)

Mindestpunktzahl: 15 Punkte

§42 B. Arbeitsfreude

- (1) Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.
- (2) Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die durch Charakter und Anlagen bedingte Arbeitslust und auf den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt.
- (3) Mangel an Arbeitsfreude: Ein Hund, der sich aus Mangel an Arbeitsfreude unlustig und ohne Interesse und Freude zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe seines Führers. Hunde, die dem Befehl des Führers zwar nachkommen, aber ohne Arbeitswillen und ohne Interesse und Lust an der Arbeit sind zwar fähig aber nicht arbeitsfreudig.
- (4) Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten und es ist daraus eine Gesamtzensur zu bilden.

§43 C. Führigkeit

Die Führigkeit zeigt sich in dem Bestreben des Hundes, mit dem Führer Verbindung zu halten.

§44 Nasengebrauch

- (1) Der Gebrauch der Nase ist sorgfältig zu beurteilen.
- (2) Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, auf der Schleppspur in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben.

§45 Für die Fächer Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch gibt es keine Mindestbedingungen und keine Mindestpunktzahlen.

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.

Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter

Deutscher Retriever Club e.V.

Bescheinigung und Zensurentafel für die Bringleistungsprüfung (BLP/R)



Ort der Prüfung: _____ Tag der Prüfung: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Geschlecht: _____ gew. am: _____ ZB-Nr.: _____

aus (Mutter): _____ ZB-Nr.: _____

aus (Vater): _____ ZB-Nr.: _____

	Prüfungsfach	Arbeitspunkte	FWZ	Wertungspunkte
I. Waldarbeit	Haarwildschleppe 300 m		2	
	Freie Verlorensuche 3 St. Nutzwild		3	
	Art des Bringens von Nutzwild		2	
II. Wasserarbeit	Verlorensuche im deckungsreichen Gew.		3	
	Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gew.		3	
	Bringen der Ente		2	
III. Federbat	Einweisen auf 2 St. Federwild		3	
	Federwildschleppe 200 m		2	
	Standruhe		3	
	Merken		3	
	Art des Bringens von Federwild		2	
IV A. Gehorsam	Allgemeines Verhalten - Gehorsam		1	
	Verhalten auf dem Stand		1	
	Leinenführigkeit		1	
	Folgen frei bei Fuß		1	
	Ablegen		1	
IV B	Arbeitsfreude		3	
IV C	Führigkeit		2	
IV D	Nasengebrauch		2	
Gesamtsumme der Urteilsziffern I - IV				

Zensuren:
 12 Punkte = hervorragend
 11-9 Punkte = sehr gut
 8-6 Punkte = gut
 3-5 Punkte = genügend
 2-1 Punkte = mangelhaft
 0 Punkte = nicht genügend

Besonderheiten

Begründung der Note hervorragend (12):

mit Bescheinigung (201) gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1

Fremdbat, ZB - Verleiher, wasser-Hundeführer

Schussfestigkeit (§19) leicht schussem pf. schussempf. stark schussempf. schusscheu schussfest
 schussfestigkeit im Wasser (§15) schussempf. stark schussempf. schusscheu schussfest

Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen:
 ängstliche Haltung gegen über Fremde schreckhaft nervös handscheu
 sicherheits- oder angstbedingte Schärfe scheu andere Mängel _____ nicht feststellbar

Bestanden mit: _____ Punkten

Nicht bestanden - Ausschlussgrund: _____

Prüfungsteiler _____ Richterobmann (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Rahmenrichtlinien des JGHV

Stand ab 03-2011

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Vereine

- Führen nur mit Jagdschein	Hauptversammlung 1990
- Prüfungswiederholungen	Hauptversammlung 1990
- PO-Wasser des JGHV – Teil A / B	Hauptversammlung 2006
- Einspruchsordnung	Hauptversammlung 2000
- Zulassung zu Prüfungen entsprechend §23 der Satzung des JGHV	Hauptversammlung 2010
- Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenen	Hauptversammlung 2010
- Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	Hauptversammlung 2010
- Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde	Hauptversammlung 2010
- Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern	Hauptversammlung 2011

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO-Wasser des JGHV

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendeten ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten,

das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

§35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des allgemeinen Teil A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzlich oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- und Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeit voll ausschöpfen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. (a) bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugunfähigkeit nach der Methode Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße

Aufzucht muss von einem Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchführung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(c) Bei jeder weiteren Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigen Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens "genügend"), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald, IKO u.a.....).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: "lt. Prüfung v." Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit dem Prädikat (und evtl. Punkte) in die Ahnentafel einzutragen.

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e. V.
(Beschlossen am 24.08.2013)**

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,-- € zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

- §8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- §9 Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

- §10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht über den Obmann der Verbandsrichter im DRC an das Stammbuchamt einzureichen.
- §11 (1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsord-

nungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

(2) Bei vereinsinternen Prüfungen (JP/R, SRP und RSwP) gilt: Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann der engere Vorstand des DRC eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind dem engeren Vorstand des DRC rechtzeitig mitzuteilen, damit er ggf. einen Beobachter entsenden kann.

Für den Vorstand: Andreas Rimkeit
 Obmann der Verbandsrichter

**Zulassung zu Prüfungen entsprechend
§ 23 der Satzung des JGHV**

Auszug aus der Satzung des JGHV – § 23

Zulassung zu den Verbandsprüfungen

(1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wert-schätzungen.

(2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.

(3) Es wird unterschieden zwischen:

a) Prüfungen und Leistungszeichen die allgemeinverbindlich sind (z.B. VSWP, VPS, Btr, AH usw.) Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundezuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.

(4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen, alle **anerkannten** Jagdhunde, das sind:

a) Im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/ Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz),

b) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit FCI – Stempel versehen ist,

c) Alle von einem Zuchtverein/ Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlinghundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.

(5) An den Leistungsprüfungen (z.B. VGP, VSwp, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle **zugelassenen** Hunde, das sind:

a) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und

b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

(6) Übergangsvorschrift: Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR/ RA/ Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter des JGHV dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeit-POs der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/ Derby, HZP/ Solms, VGP/ HZP. Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV-Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

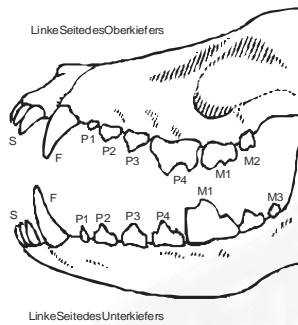
Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bundesländern:

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundeverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer.

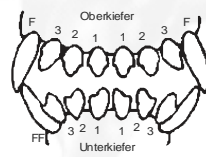
– Geschäftsstelle des JGHV –

III. Gebiss des Hundes

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolanzahn mit Nr.4, den größten vor den Molaren mit Nr.1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scheregebiss
Korrekt!



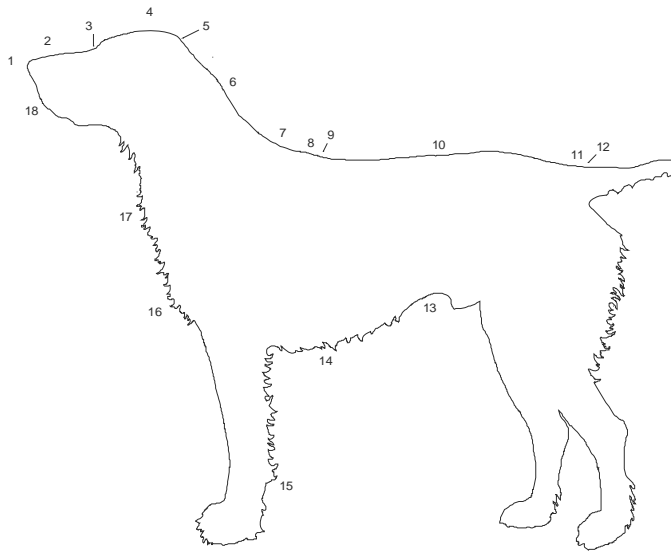
Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!



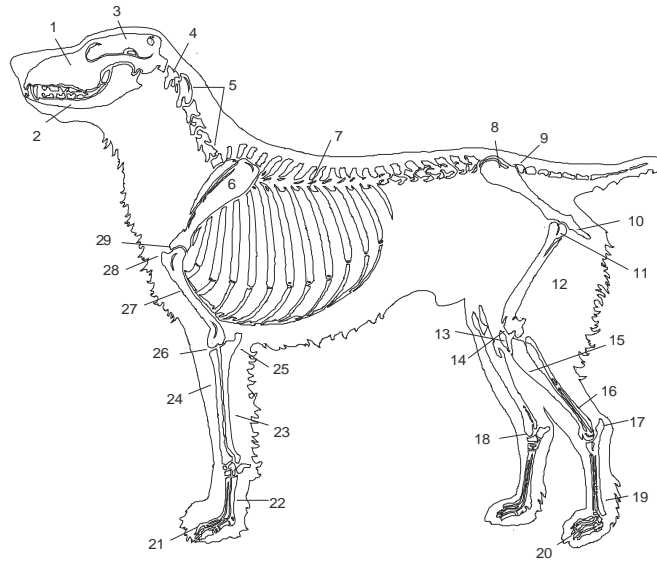
Vorbeiesser
Fehlerhaft!



Rückbeiesser
Fehlerhaft!



- | | |
|---|---|
| 1. Nase
(Nasenspiegel, Nasenschwamm) | 10. Rücken im weiteren Sinne
(Lende) |
| 2. Nasenrücken | 11. Kruppe |
| 3. Stirnabsatz (Stopp) | 12. Rutenansatz |
| 4. Oberkopf | 13. Unterbrust |
| 5. Genick | 14. Unterbrust |
| 6. Nackengegend des Halses | 15. Karpalballen |
| 7. Widerrist | 16. Vorderbrust |
| 8. Eigentlicher Rücken | 17. Kehlrand des Halses |
| 9. Rückendelle | 18. Fang |



- | | |
|--|---|
| 1. Oberkiefer | 16. Wadenbein |
| 2. Unterkiefer | 17. Fersenbein |
| 3. Scheitelbein | 18. Sprunggelenk |
| 4. Atlas (1. Halswirbel) | 19. Hintermittelfußknochen |
| 5. Übrige Halswirbel | 20. Knochen der Zehen
(der Beckengliedmaßen) |
| 6. Schulterblatt mit
Schulterblattgräte | 21. Knochen der Zehen
(der Schultergliedmaßen) |
| 7. Brustwirbel | 22. Vordermittelfußknochen |
| 8. Hüftbein | 23. Elle |
| 9. Kreuzbein | 24. Speiche |
| 10. Sitzbeinhöcker | 25. Ellenbogen Unterarm |
| 11. Hüftgelenk | 26. Ellenbogengelenk |
| 12. Oberschenkel | 27. Oberarm |
| 13. Kniescheibe | 28. Brustbeinspitze |
| 14. Kniegelenk | 29. Schultergelenk |
| 15. Schienbein Unterschenkel | |

Geschäftsstelle **Margitta Becker-Tiggemann**
Dörnhagener Str. 13
34302 Guxhagen
Tel.: 05665/21859090, Fax: 05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.